



Sektionsjugendordnung

der Sektion Bergbund

des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

(incl. Anlage „Geschäftsordnung“)

Vorbemerkung zur Grammatik

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird im Text verallgemeinernd das bewährte generische Maskulinum verwendet. Dieses umfasst gleichermaßen und gleichberechtigt Personen sowohl männlichen, weiblichen als auch sonstigen Geschlechts.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Bergbund sind die Satzung der Sektion Bergbund, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Bergbund des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Bergbund bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Bergbund.
2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins.

§ 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertag.

B. Organe

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend von der Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter, alle gewählten JDAV-Funktionsträger, alle Leiter von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.
4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Der Jugendreferent, im Fall seiner Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.

6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens drei Wochen, beginnend mit dem Tag der Absendung, durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

7. Der Jugendreferent kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Jugendreferenten und Vorschlag zu seiner Wahl in den Sektionsvorstand
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- c) Wahl der Delegierten für den Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Jugendreferenten, seinen Stellvertreter und den Jugendausschuss
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des Jugendreferenten
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- j) Wahl des stellvertretenden Jugendreferenten
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

§ 6
Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung
– ausgelagert –

§ 7
Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern der Jugendreferent und sein Stellvertreter an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der Jugendreferent kann Gäste einladen.
2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leitern von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.
3. Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Jugendreferenten geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der Jugendreferent muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 8
Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).
2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Jugendreferenten
 - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Jugendreferenten
 - c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
 - e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
 - f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung

§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Jugendreferent

1. Der Jugendreferent leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er muss volljährig sein.
2. Der Jugendreferent wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

§ 11 Aufgaben des Jugendreferenten

Der Jugendreferent ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleitern
- d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Verantwortung des Jugendetats
- g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertage.
- h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Der Jugendreferent wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der Jugendreferent kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

C. Rahmenbedingungen

§ 12 Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der Jugendreferent ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 13 Sektionsjugendordnung

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

2. In Abweichung von Abs. 1 wird die erste Fassung der Sektionsjugendordnung nicht von der Jugendvollversammlung, sondern vom Vorstand der Sektion beschlossen.

Beschlossen vom Vorstand der Sektion Bergbund am 10. März 2018


Unterschrift
(Walter May, 2. Vorsitzender)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2018


Unterschrift
(Peter Schied, 1. Vorsitzender, Versammlungsleiter)



Anlage „Geschäftsordnung“

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

(aus § 6 ausgelagert)

1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter, alle gewählten JDAV-Funktionsträger sowie alle Leiter von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendreferenten eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der Jugendreferent und sein Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten zur Wahl und erhält keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

Beschlossen vom Vorstand der Sektion Bergbund am 10. März 2018


Unterschrift
(Peter Schied, 1. Vorsitzender)



Die Anlage bedarf nicht der Genehmigung durch die Mitgliederjahresversammlung

